

Risk & Compliance Advisory

# EUDR – Compliance 2025

Was Unternehmen jetzt umsetzen müssen



# EUDR-Anwendung: Was Unternehmen jetzt umsetzen müssen

Mit dem Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) sind Unternehmen ab dem 30. Dezember 2025 verpflichtet, umfangreiche Sorgfaltspflichten umzusetzen und gefordert, die Herkunft zentraler Rohstoffe nachvollziehbar zu dokumentieren. Ziel ist es, die globale Entwaldung wirksam einzudämmen. Unternehmen, die relevante Erzeugnisse aus Rindern, Kakao, Kaffee, Palmöl, Kautschuk, Soja und Holz auf dem Unionsmarkt inverkehrbringen, bereitstellen oder ausführen möchten, müssen zuvor sicherstellen, dass diese Produkte entwaldungsfrei in Übereinstimmung mit den lokalen Rechtsvorschriften produziert wurden. Darüber hinaus müssen diese Pflichten über eine Sorgfaltserklärung abgedeckt werden. Die konkreten Anforderungen und der Umfang der erforderlichen Sorgfaltspflichten hängen von der Größe des Unternehmens und seiner Rolle auf dem Unionsmarkt ab. Während Nicht-KMU-Marktteilnehmer und -Händler umfangreiche Sorgfaltspflichten erfüllen müssen, sieht die Verordnung für KMUs nur eingeschränkte Sorgfaltspflichten vor, die erst ab dem 30. Juni 2026 verpflichtend gelten. Ob ein Unternehmen unter den sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich der EUDR fällt, ist im Rahmen einer individuellen Betroffenheitsanalyse zu prüfen.

## plenum Vorgehensmodell – Herstellung der EUDR-Compliance bis Ende 2025

### 1. Erstmalige Betroffenheitsanalyse

- Überprüfung der eigenen Produkte und Analyse der Lieferkette auf EUDR-Relevanz
- Ermittlung des Anwendungsbereichs durch Prüfung der Rollen und Unternehmensgröße der betroffenen Konzernunternehmen:
  - Größe: KMU/Nicht-KMU
  - Rolle: Marktteilnehmer und/oder Händler

### 2. Aufbau der EUDR-Governance

- Sensibilisierung der Stakeholder (Einkauf, Lfr., etc.)
- Festlegung von Funktionen und Verantwortlichkeiten
  - Compliance-Beauftragter
  - Unabhängige Prüfstelle
  - Funktionale Stellen
- Definition der Prozesse für ein Modellverfahren gemäß Art. 11b EUDR (z. B. Risikomanagement-Regelkreis)

### 3. Implementierung und Umsetzung des EUDR-Risikomanagement-Regelkreises:

#### 1. Informationssammlung zu:

- Relevanten Erzeugnissen, insb. ob entwaldungsfrei und im Einklang mit lokalen Rechtsvorschriften produziert
- Sorgfaltserklärungen

#### 6. Veröffentlichung eines EUDR-Berichts (ab 30.12.2026) auf der Internetseite und Dokumentation des EUDR-Risikomanagement-Regelkreises

5. Jährliche Überprüfung von Schritt 1 bis 3 und sofortige Überprüfung, sobald neue Erkenntnisse vorliegen, welche die EUDR-Konformität relevanter Erzeugnisse gefährden.



2. Risikobewertung auf Gefahr der EUDR-Nicht-Konformität der relevanten Erzeugnisse auf Basis der in Schritt 1 gesammelten Informationen und gemäß der Kriterien nach Art. 10 EUDR

3. Bei nicht vernachlässigbaren Risiken, Ergreifung von Risikominderungsmaßnahmen (z.B. Lfr.-Fragebögen und -Audits)

4. Übermittlung der Sorgfaltserklärung an das EUDR-Informationssystem, bevor relevante Erzeugnisse aus der EU exportiert oder in der EU in den Verkehr gebracht werden

## Nachhaltigkeit bei plenum

Wir begleiten Sie als kompetenter Sparringspartner auf Ihrem Weg in die Nachhaltigkeit und der damit verbundenen EUDR-Compliance bis Ende 2025 bzw. Mitte 2026. Wir verfügen über 35 Jahre Erfahrung und motivierte Berater, die durch unsere branchenübergreifende Aufstellung von Risk und Compliance Themen mit den relevanten regulatorischen Anforderungen sowie Trends und Anforderungen des Marktes vertraut sind. Mit unserem erfahrenen Nachhaltigkeitsteam von mehr als 20 Beratern unterstützen wir Sie in Ihrer Analyse der Betroffenheit durch die EUDR sowie beim Aufbau pragmatischer Governance-Strukturen und Risikomanagementprozesse zur Umsetzung aller in der EUDR erforderlichen Sorgfaltspflichten.